

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

19.10.09	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	67
26.10.09	Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden	67
02.11.09	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	68
05.11.09	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	68
10.11.09	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	68
16.11.09	Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	69

Rechtsprechung

GG Art. 20, 28 Abs. 1 S. 2 u. 3; 79 Abs. 3	
HV Art. 3 Abs. 2 S. 1	
HmbBezWG § 4 Abs. 2	
EGV Art. 19 (vormals 8b) Abs. 1	
Richtl. 94/80/EG Art. 2 Abs. 1, Anhang (Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 07. September 2009 – HVerfG 03/08 -)	70

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

AV der Justizbehörde Nr. 109/2009 vom 19. Oktober 2009 (Az. 3004/1/6-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 21/1982 vom 01. August 1982 – HmbJVBI 1982, S. 143 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 27/2008 vom 05. September 2008 – HmbJVBI 2008, S. 72 –) außer Kraft.

Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden

AV der Justizbehörde Nr. 124/2009 vom 26. Oktober 2009 (Az. 1452/1-)

Die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden – Aufbewahrungsbestimmungen – (zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nr. 8 vom 20.03.2007, HmbJVBI 2007 S. 38) werden wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt III „Hamburgische Zusatzbestimmungen“ wird die Nummer 12, wie folgt um den Buchstaben g) ergänzt:

Lfd. Nr.	Regis-ter-zei-chen	Angelegen-heit	Aufbe-wah-rungs-frist	Vor der Vernich-tung heraus-zuneh-mende Schrift-stücke	Bemerkun-gen
1	2	3	4	5	6
12		g) Ein-gangs- und Aus-gangsda-teien im elek-troni-schen Daten-aus-tausch	1 Jahr		Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Dateien empfan-gen bzw. abge-sandt wurden.

II.

Seite 1 der Aufbewahrungsbestimmungen wird wie folgt geändert:

„Bearbeitungsstand: November 2009, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 124 vom 26.10.2009.“

III.

Diese AV tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

AV der Justizbehörde Nr. 125/2009 vom 02. November 2009 (Az. 3004/1/9)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass einer neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2010 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (ZP-Statistik) vom 30. Oktober 2007 (AV der Justizbehörde Nr. 25/2007 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 11/2007, S. 127 f.) treten wird.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben wird eine PDF-Datei im Justiz-Portal unter der Rubrik Recht in der Statistikvorschriftensammlung abgelegt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2010) zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 30. Oktober 2007 – HmbJVBI Nr. 11/2007, S. 127 f. – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen (ZP-Statistik) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

AV der Justizbehörde Nr. 126/2009 vom 05. November 2009 (Az. 3004/8/11-10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit – SG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 31/2006 vom 20. November 2006 – HmbJVBI 2006, S. 115 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 30/2008 vom 06. Oktober 2008 – HmbJVBI 2008, S. 81 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)

AV der Justizbehörde Nr. 128/2009 vom 10. November 2009 (Az. 3004/1/7)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen.

Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit – FG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 24/1982 vom 01. September 1982 – HmbJVBI 1982, S. 149 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 26/2007 vom 31. Oktober 2007– HmbJVBI 2007, S. 129 –), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Abschnitt O wird wie folgt neu gefasst:

„O. Besondere Merkmale

	ja		nein		
Bescheid nach Betriebsprüfung oder Steuerfahndungsprüfung	21	1		2	„

Anlage 2 Abschnitt P wird wie folgt neu gefasst:

„P. Besondere Merkmale

	ja		nein		
Bescheid nach Betriebsprüfung oder Steuerfahndungsprüfung	21	1		2	„

Die **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

Abschnitt **Zu O 1** entfällt

Die **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

Abschnitt **Zu P 1** entfällt

Anlage 7 wird im Anschluss an die Ordnungsnummer der Hauptgruppe 1100 um folgende neue Hauptgruppe nebst Erläuterung ergänzt:

„1200 Vollschätzfälle

Erläuterung:

Ein Verfahren wegen Vollschätzung liegt vor, wenn

- die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen wegen Nichtabgabe der Steuererklärung geschätzt hat und
- nach Klageerhebung die Steuererklärung vorgelegt wird und
- die Finanzbehörde ohne weitere Rückfrage durch Änderungsbescheid abhilft und sich dadurch das Verfahren erledigt.

Ein Verfahren ist im Sachgebiet 1200 zu erfassen, wenn beim Eingang des Verfahrens festgestellt werden kann, dass die Voraussetzung zu a) vorliegt.

Kann erst im Verlauf des Verfahrens festgestellt werden, dass die Voraussetzung zu a) vorliegt, ist das Sachgebiet nachträglich zu ändern (§ 5 Abs. 5).

Wurde ein Verfahren im Sachgebiet 1200 erfasst und wird im Verlauf des Verfahrens festgestellt, dass mindestens eine der Voraussetzungen zu b) oder c) nicht mehr eintreten kann, ist das Sachgebiet nachträglich zu ändern (§ 5 Abs. 5):“

III.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

AV der Justizbehörde Nr. 129/2009 vom 16. November 2009 (Az. 3831/1/2)

Änderung der AV der Justizbehörde Nr. 2/2001 vom 17. Januar 2001 (Az. 3831/1/2), HmbJVBI 2001, Seite 13, zuletzt geändert durch AV Nr. 35/2008 vom 28. November 2008 (Az. 3831/1/2-26), HmbJVBI 2008, Seite 106

I.

Die AV wird wie folgt geändert:

- In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- In § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 34 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- § 20 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 wird der erste Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(§§ 34, 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG; § 344 Abs. 1, Abs. 3 FamFG):“
 - Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Das Wort „Eheverträge“ wird durch die Wörter „Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge“ ersetzt.
 - Die Wörter „die Hauptkartei für Testamente“ werden durch die Wörter „das Amtsgericht Schöneberg in Berlin“ ersetzt.
 - Nach dem Wort „Nachlasssachen“ wird der Klammerzusatz „(insbesondere § 347 Abs. 1, Abs. 3 bis 6 FamFG; § 34a Abs. 1 BeurkG)“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)“ durch die Anga-

be „BGB“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 34a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „mit“ der Klammerzusatz „(§ 34a Abs. 2 Satz 2 BeurkG)“ angefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „50“ durch die Angabe „30“ und die Angabe „§§ 2300 a, 2263 a BGB“ durch die Angabe „§ 351 FamFG“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 2300 a, 2263 a BGB“ durch die Angabe „§ 351 FamFG“ ersetzt.

II.

Diese AV tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft.

Rechtsprechung

GG Art. 20, 28 Abs. 1 S. 2 u. 3; 79 Abs. 3

HV Art. 3 Abs. 2 S. 1

HmbBezWG § 4 Abs. 2

EGV Art. 19 (vormals 8b) Abs. 1

Richtl. 94/80/EG Art. 2 Abs. 1, Anhang

I.

§ 4 Abs. 2 des hamburgischen Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen – BezWG – i.d.F. vom 5. Juli 2004, der das aktive Wahlrecht auch nichtdeutschen Angehörigen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgern) gewährt, verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 2 S. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg – HV –, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht.

II.

1. Es bleibt dahingestellt, ob sich dies bereits unmittelbar aus Art. 19 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – EGV – i.d.F. des Vertrags von Amsterdam (vormals Art. 8b Abs. 1 i.d.F. des Vertrags von Maastricht) ergibt.

2. Jedenfalls folgt aus Art. 28 Abs. 1 S. 3 Grundgesetz – GG –, wonach bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sind, dass Unions-

bürgern das Wahlrecht bei den Wahlen zu den hamburgischen Bezirksversammlungen zusteht.

a) Der Volksbegriff in Art. 3 Abs. 2 S. 1 HV und in den Art. 20, 28 GG ist identisch; Art. 3 Abs. 2 S. 1 HV ist im Lichte auch des Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG zu interpretieren, wobei Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG einen eigenständigen Inhalt gegenüber Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG gewinnt.

b) Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG kann – was dahingestellt bleibt – als Öffnungsklausel verstanden werden, die auf das Europäische Gemeinschaftsrecht verweist und bewirkt, dass Art. 19 (vormals 8b) Abs. 1 EGV und die dazu ergangene Richtlinie im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Geltung und Anwendung kommen.

c) Auch wenn Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG ein eigener Gewährleistungsgehalt zu-gemessen wird, überlagert jedenfalls das Europäische Gemeinschaftsrecht die Textbedeutung der Vorschrift; mithin ist auch dann die Bedeutung von „Wahlen in Kreisen und Gemeinden“ im Lichte des Europäischen Gemeinschaftsrechts zu gewinnen.

d) Bei den Bezirken der Freien und Hansestadt Hamburg handelt es sich um Verwaltungseinheiten der unmittelbaren Staatsverwaltung und somit nicht um „Kreise und Gemeinden“. Der Begriff der „Kommunalwahlen“ wird nach Art. 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 94/80/EG aber definiert als Wahlen in lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe; zu diesen rechnet Art. 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. dem Anhang der Richtlinie auch die hamburgischen Bezirke. Art. 28 Abs. 1 S. 3 GG ist jedenfalls in diesem – gemeinschaftsrechtlichen – Sinn zu verstehen.

III.

Die Einfügung des Art. 28 Abs. 1 S. 3 in das Grundgesetz hat die Grenzen aus Art. 79 Abs. 3 GG eingehalten.

(Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 7. September 2009 - HVerfG 03/08 -)

Tatbestand:

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Beschluss der Bürgerschaft, durch den sein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl vom 24. Februar 2008 zur Bezirksversammlung Hamburg-Altona zurückgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer hält § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen -BezWG- in der am 24. Februar 2008 gültigen Fassung für mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Grundgesetz

-GG- sowie mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg -HV- unvereinbar und daher nichtig.

1. Zugrunde liegt folgende Gesetzgebungsgeschichte betreffend das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen:

§ 6 Abs. 1 BezWG i.d.F. vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. 1986 S. 230) lautete - inhaltsgleich mit jetzt § 1 Abs. 1 BezWG i.d.F. vom 5. Juli 2004, zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (HmbGVBl. 2004 S. 313, 318; 2009 S. 213, 219), i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft i.d.F. vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (HmbGVBl. 1986 S. 223; 2009 S. 213):

„Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 3 Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

Durch das Gesetz zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen vom 20. Februar 1989 (HmbGVBl. 1989 S. 29) wurde § 6 BezWG durch Hinzufügung folgenden Absatzes 2 geändert:

„Wahlberechtigt sind unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Nummern 1 bis 3 auch alle Ausländer, die sich am Wahltag seit mindestens acht Jahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzen oder
3. die Rechtstellung eines heimatlosen Ausländers haben.“

Eine weitere Änderung erfolgte 1994/95:

§ 6 Abs. 2 BezWG i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Gesetz zur Einführung des Wahlrechts für Unionsbürger zu den Bezirksversammlungen vom 5. Dezember 1995 - HmbGVBl. 1995 S. 353) lautete:

„Wahlberechtigt sind unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Nummern 1 bis 3 auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Unionsbürger).“

Aufgrund dieser Neuregelung sollten die „Unionsbürger“, d.h. auch die Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz im Bezirk Altona ohne deutsche Staatsangehörigkeit, zur Wahl der Bezirksversammlung Altona berechtigt sein.

2004 erfolgte eine Neufassung. § 4 BezWG i.d.F. vom 5. Juli 2004, zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (HmbGVBl. 2004 S. 313, 318; 2009 S. 213, 219) hat nunmehr folgenden Inhalt:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die zur Bürgerschaftswahl berechtigt sind.

(2) Wahlberechtigt sind auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger).“

2. Diese Gesetzgebungsgeschichte ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Entwicklung des Europarechts zu sehen.

a) Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 31. Oktober 1990 (BVerfGE 83, 60) den früheren § 6 Abs. 2 BezWG in der Fassung vom 20. Februar 1989 für nichtig erklärt, weil diese Vorschrift mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG unvereinbar sei. Es hatte ausgeführt, dass in der durch das Grundgesetz verfassten freiheitlichen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland alle Staatsgewalt vom Volke ausgehe. Volk im Sinne dieser Verfassungsnorm sei die Gesamtheit der in dem jeweiligen Wahlgebiet ansässigen Deutschen (Art. 116 Abs. 1 GG). Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sei hier nicht einschlägig. Gemäß Art. 4 Abs. 1 HV erfülle die Hamburger Bürgerschaft i.S.d. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowohl die Funktionen eines Landesparlaments als auch die einer kommunalen Volksvertretung. Die auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 2 HV geschaffenen Bezirke seien keine Gebietskörperschaften. Dies schließe eine unmittelbare Anwendung von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG aus. Eine solche scheitere vor allem daran, dass sich die Bezirke wegen mangelnder Rechtsfähigkeit und der ihnen fehlenden Allzuständigkeit, die die gemeindliche Selbstverwaltung präge, mit den Kommunen nicht vergleichen ließen. Die Einbeziehung von Ausländern in den Kreis der zu den Bezirksversammlungen Wahlberechtigten verletze indes das gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG auch für die Länder verbindliche demokratische Prinzip des Art. 20 Abs. 2 GG. Die Bezirksversammlungen übten Staatsgewalt aus

und bedürften demgemäß demokratischer Legitimation. Das Bezirksverwaltungsgesetz räume ihnen nicht wenige durchaus gewichtige Entscheidungskompetenzen ein, bei deren Wahrnehmung sie Staatsgewalt ausübten.

Mit Entscheidung vom selben Tage (31. Oktober 1990) betreffend das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1989 hat das Bundesverfassungsgericht jenes Gesetz ebenfalls für mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar und nichtig erklärt, aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass daraus nicht folge, dass die seinerzeit im Bereich der Europäischen Gemeinschaft erörterte Einführung eines Kommunalwahlrechts für Ausländer nicht Gegenstand einer nach Art. 79 Abs. 3 GG zulässigen Verfassungsänderung sein könne (BVerfGE 83, 37, 59).

b) Nachdem der Vertrag über die Europäische Union - EUV - (Vertrag von Maastricht) vom 7. Februar 1992, der von der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 28. Dezember 1992 ratifiziert worden ist (BGBl. II S. 1253), in Art. 8 ff. des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - EGV - die Unionsbürgerschaft aufgenommen bzw. eingeführt hat, die den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union neben dem Wahlrecht bei Europawahlen (Art. 8b Abs. 2) vor allem auch das kommunale Wahlrecht (Art. 8b Abs. 1) in den jeweiligen Wohnsitzstaaten unabhängig von der Staatsangehörigkeit eröffnet, ist durch verfassungsänderndes Gesetz vom 21. Dezember 1992 in Art. 28 Abs. 1 GG ein neuer Satz 3 eingefügt worden, wonach sich das Wahlrecht des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG in Gemeinden und Kreisen ausdrücklich auch auf Unionsbürger erstreckt (BGBl. I S. 2086).

aa) Art. 8b Abs. 1 EGV i.d.F. des Vertrages von Maastricht (nunmehr Art. 19 Abs. 1 EGV i.d.F. des Vertrages von Amsterdam) lautete:

„Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedsstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedsstaates. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies auf Grund besonderer Probleme eines Mitgliedsstaates gerechtfertigt ist.“

Das den Unionsbürgern gemäß Art. 19 Abs. 1

EGV (Art. 8b Abs. 1 EGV a.F.) gewährleistete Wahlrecht bezieht sich auf Kommunalwahlen. Eine Definition des Begriffs der Kommunalwahlen enthält der EG-Vertrag nicht.

Der Rat hat sodann die Richtlinie 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 368 vom 31. Dezember 1994, S. 38 bis 47), die u.a. folgende Regelungen enthält:

„Artikel 1

(1) In dieser Richtlinie werden die Einzelheiten festgelegt, nach denen die Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, dort das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen ausüben können.

...

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) 'lokale Gebietskörperschaft der Grundstufe' die im Anhang aufgeführten Verwaltungseinheiten, die nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählte Organe besitzen und auf der Grundstufe der politischen und administrativen Organisation für die Verwaltung bestimmter örtlicher Angelegenheiten unter eigener Verantwortung zuständig sind;

b) 'Kommunalwahlen' die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und ggfs. gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedsstaats den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen;

...

ANHANG

Im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Richtlinie gelten als „lokale Gebietskörperschaften der Grundstufe“: ... in Deutschland: kreisfreie Stadt bzw. Stadtkreis, Kreis; Gemeinde, Bezirk in der Freien und Hansestadt Hamburg ...“

bb) Der durch das verfassungsändernde Gesetz vom 21. Dezember 1992 neu eingefügte Satz 3 des Art. 28 Abs. 1 GG lautet:

„Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen

Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.“

3. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der Wahl wohnhaft in ... im Bezirk Hamburg-Altona. Er hat jetzt seinen Wohnsitz in ... [Schleswig-Holstein] Bei der Wahl vom 24. Februar 2008 waren ca. 10.270 Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz im Bezirk Altona zur Wahl der Bezirksversammlung zugelassen.

Mit am 25. Februar 2008 eingegangenem Schreiben hat der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Wahl der Bezirksversammlung Altona vom 24. Februar 2008 erhoben und diesen damit begründet, dass die Wahl unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 BezWG erfolgt sei, obwohl § 4 Abs. 2 BezWG mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 des GG sowie mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 HV unvereinbar und daher nichtig sei. Er berief sich insbesondere auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 (Urteil; BVerfGE 83, 60) und 14. Januar 2008 (Kammerbeschluss; DVBl. 2008, 236). Die Wahlen zu den Bezirksversammlungen seien keine Kommunalwahlen. Vielmehr sollten sie die Legitimation zur Ausübung von Staatsgewalt durch die Bezirksversammlungen vermitteln. Die entscheidenden Sätze in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 lauteten, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sei hier nicht einschlägig; die Bezirksversammlungen übten als Organe der unmittelbaren Staatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg Staatsgewalt aus und bedürften demgemäß demokratischer Legitimation. Diese Aussagen habe das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluss vom 14. Januar 2008 noch einmal ausdrücklich bekräftigt.

Der Landeswahlleiter hat zu dem Einspruch Stellung genommen und diesen für unbegründet gehalten.

Die Bürgerschaft hat auf Grund Empfehlung des Verfassungsausschusses in ihrer Sitzung vom 10. Juli 2008 den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zurückgewiesen unter Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigung von Unionsbürgern in dem das Parlament bindenden § 4 Abs. 2 BezWG ausdrücklich vorgesehen sei und diese Regelung zudem in Einklang sowohl mit der Hamburger Verfassung als auch mit dem Grundgesetz stehe. Der bürgerschaftliche Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 16. Juli 2008 zugestellt.

Am 11. August 2008 hat der Beschwerdeführer gegen den Beschluss der Bürgerschaft vom 10. Juli 2008 Beschwerde eingelegt. Er hat diese wie bereits den Einspruch damit begründet, § 4 Abs. 2 BezWG in der am 24. Februar 2008 gültigen Fassung sei mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG sowie mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 HV unvereinbar und nichtig.

Weiter führt der Beschwerdeführer aus: ...

Der Beschwerdeführer beantragt, die Ungültigkeit der Wahl der Bezirksversammlung Altona am 24. Februar 2008 festzustellen.

Er beantragt hilfsweise, die Nichtigkeit des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen –BezWG– in der am 24. Februar 2008 gültigen Fassung festzustellen.

Zugleich regt er an, einen Vorlagebeschluss gemäß Art. 100 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) zu fassen, sofern das Hamburgische Verfassungsgericht in Abweichung zu den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.1990 - 2 BvF 3/89, BVerfGE 83, 60 und vom 14.01.2008 – 2 BvR 1975/07 ... festzustellen beabsichtigt, § 4 Abs. 2 BezWG in der am 24.02.2008 gültigen Fassung sei mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 GG bzw. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Hamburgischen Verfassung (HV) vereinbar und gültig.

Der Beschwerdegegner beantragt, die Beschwerde gegen den Beschluss der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. Juli 2008 zurückzuweisen.

Er bringt vor:

Die Beschwerde sei bereits unzulässig, in jedem Fall aber unbegründet, weil entgegen der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers sich kein Verfassungsverstoß feststellen lasse.

...

Entscheidungsgründe:

I.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

a) Das Hamburgische Verfassungsgericht ist nach Art. 65 Abs. 4 HV, § 14 Nr. 10 HVerfGG zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bürgerschaft, welche die Gültigkeit der Wahl zu den Bezirksversammlungen betreffen, zuständig (HVerfG, Urteil vom 20. September 2005, HVerfG 10/04 m.w.N.).

b) Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde fristgerecht erhoben (§ 10 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen - Wahlprüfungsgesetz – vom 25. Juni 1997, HmbGVBl. S. 282 mit späterer Änderung i.V.m. § 8 Abs. 3 Wahlprüfungsgesetz und §§ 47 Nr. 1, 49 HVerfGG analog).

c) Der Beschwerdeführer ist beschwerdeberechtigt, nachdem die Bürgerschaft seinen Einspruch gegen die Wahl zur Bezirksversammlung zurückgewiesen hat.

aa) Eine fehlende Substantiierung des geltend gemachten Verfassungsverstoßes im Hinblick auf die Identität mit einer bereits entschiedenen – hier materiell eine Normenkontrolle beinhaltenden – Rechtsfrage steht der Zulässigkeit der Beschwerde entgegen der Annahme des Beschwerdegegners nicht entgegen.

Die Rechtslage bei im (abstrakten oder konkreten) Normenkontrollverfahren ergangenen Entscheidungen ist entgegen der Annahme des Beschwerdegegners nicht vergleichbar. Das Ergebnis der früheren (inzident) von dem Hamburgischen Verfassungsgericht vorgenommenen Normenprüfung ist anders als im Falle des § 31 BVerfGG nicht in Gesetzeskraft erwachsen, so dass die hieraus sich herleitenden in den genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bestehenden besonderen Substantiierungserfordernisse für eine erneute verfassungsgerichtliche Zurprüfungsstellung sich so nicht begründen lassen (vgl. Müller-Terpitz in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, 11. Aufl., Art. 100 Rdn. 19).

Verfahrensgegenstand ist vorliegend nicht eine Normenkontrolle, sondern eine Wahlanfechtung. Die Wahlanfechtung betrifft aber mit der Wahl zur Bezirksversammlung vom 24. Februar 2008 eine andere Wahl als die vormalige Wahl vom 29. Februar 2004, auf welche sich das Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 20. September 2005 bezieht. Damit ist ein anderer – neuer – Verfahrensgegenstand entscheidungsgegenständlich. Die Prüfung der Verfassungsgemäßheit des § 4 Abs. 2 BezWG ist im Rahmen dieser Entscheidung nur inzidenter – als Vorfrage - vorzunehmen (dazu HVerfG a.a.O.). Den hier durch das Antragsbegehren (bloße „Anstoßfunktion“; BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2009, Az. 2 BvC 1/04, S. 4 f.) und den ihm zu Grunde liegenden Sachverhalt gekennzeichneten Verfahrensgegenstand der Wahlanfechtung betrifft eine solche Inzidentprüfung auch im objektiven Verfahren indes nicht (vgl. zur grundsätzlichen Bedeutung des Antrages im Falle subjektiver – kontradiktorischer – Parteistreitigkeiten im Verfassungsprozess Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand: Oktober 2008, § 31 RdNr. 44-46; siehe zur Substantiierungspflicht im Übrigen auch Mückenheim, NordÖR 2002, 487, 490

und Aderhold in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 48 RdNr. 33). Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer mit seiner Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2008 ohnehin auch einen neuen Rechtssachverhalt geltend.

Aus diesen Gründen würde dem Beschwerdebegehren auch ein etwaig erforderliches allgemeines Rechtsschutzbedürfnis nicht fehlen.

bb) Der Wohnsitzwechsel des Beschwerdeführers stellt seine Beschwerdeberechtigung nicht in Frage. Die im Laufe des Verfahrens erfolgte Wohnsitzverlegung aus Hamburg Altona nach ... in Schleswig-Holstein ist im vorliegenden Zusammenhang rechtlich ohne Bedeutung. Das Hamburgische Verfassungsgericht hat bereits mit Urteil vom 6. Juni 1979 (HVerfG 1/79 = HmbJVBl. 1980, 61, 64) entschieden, es reiche für die Beschwerdebefugnis i.S.v. § 42 Nr. 1 HmbVerfGG i.V.m. § 42 Abs. 2 BezAbgWG (jeweils a.F.) aus, dass der Beschwerdeführer am Wahltag selbst aktiv wahlberechtigt gewesen sei; ein Verlust der Wahlberechtigung im Laufe des Wahlprüfungsverfahrens sei unschädlich. (HVerfG a.a.O.; vgl. auch Aderhold a.a.O., § 48 RdNr. 25). Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, besteht kein Anlass.

2. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Die Bürgerschaft hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen. § 4 Abs. 2 BezWG verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 HV, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht.

a) Es kann dahinstehen, ob sich dies bereits unmittelbar aus europäischem Recht - Art. 19 Abs. 1 EGV i.V.m. der Richtlinie 94/80/EG – ergibt. Der Europäische Gerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung Costa/ENEL (RS 6/64, Slg. 1964 S. 1251, 1257) unter Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 2 und 249 EGV und den Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts letzterem Vorrang vor dem nationalen Recht eingeräumt (Geiger, EUV/EGV, 4. Aufl. 2004, Art. 10 EGV RdNr. 28 ff; H.P. Ipsen in: Isensee/Kirchhoff, Hdb StR, Bd. 7, 1992, § 181 RdNr. 58 f.; Oppermann, Europarecht, 2. Aufl. 1999, RdNr. 616 ff., 620 f.). Im Kollisionsfall beansprucht das europäische Recht danach einen Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht, grundsätzlich sogar vor nationalem Verfassungsrecht (vgl. BVerfGE 73, 339, 375; 75, 223, 244 f.; 85, 191, 204; 89, 155, 190; Hopfauf in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, GG, 11. Aufl., Einleitung RdNr. 46).

b) Jedenfalls ergibt sich aber aus der Vorschrift des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG, in deren Licht Art. 3 Abs. 2 Satz 1 HV zu interpretieren ist, dass Unionsbürgern das Wahlrecht bei den Wahlen zu den Bezirksversammlungen zusteht (HVerfG, Urteil vom 20. September 2005, HVerfG 10/04). Der Volksbegriff in Art. 3 HV und in den Art. 20, 28 GG ist identisch, so dass die dem Volksbegriff koinzidierenden Wahlrechtsgrundsätze aus der Hamburgischen Verfassung den Leitprinzipien des Art. 28 GG folgen (s. bereits HVerfG a.a.O.). Dahinstehen kann, ob Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG kraft grundgesetzlichen Homogenitätsgebots bereits unmittelbar in den Ländern gilt oder ob dieses Gebot sich lediglich an den Landesverfassungsgesetzgeber wendet und grundsätzlich eine durch diesen erfolgende Umsetzung erheischt (vgl. BVerfGE 22, 108, 204; Henneke in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, a.a.O., Art. 28 Rdn. 5-7).

aa) Nach seinem Wortlaut gilt Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG allerdings für „Wahlen in Kreisen und Gemeinden“. Unter diese Formulierung können die Wahlen zu den Bezirksversammlungen für sich genommen wörtlich nicht gefasst werden. Die nach Art. 4 Abs. 2 HV geschaffenen Bezirke sind keine Gebietskörperschaften, sondern dezentrierte Verwaltungseinheiten der unmittelbaren Staatsverwaltung Hamburgs (HVerfG a.a.O.; siehe weiter nur David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 57 RdNr. 48). Daher ist auch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, der ebenfalls von „Kreisen und Gemeinden“ spricht, auf die Bezirke nicht anwendbar, auch nicht in entsprechender Anwendung. So üben sowohl die Bezirke als auch die Kreise und Gemeinden Staatsgewalt aus. Es fehlt den Bezirken aber an der die gemeindliche Selbstverwaltung kennzeichnenden Rechtsfähigkeit und Allzuständigkeit (BVerfGE 83, 60, 76; HVerfG a.a.O. m.w.N.).

Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG kann jedoch nicht aus dem Zusammenhang mit dem europäischen Recht gelöst werden, in dem er entstanden ist und steht. Die Vorschrift sollte die innerstaatliche Verfassungsrechtslage Deutschlands an die durch das (primäre) Gemeinschaftsrecht bei Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht entstandene neue Rechtslage anpassen, damit eine Kollision zwischen (primärem) Gemeinschaftsrecht und Grundgesetz vermieden und eine Ratifikation des Vertrages von Maastricht ermöglicht würde (BT-Drs. 12/6000 S. 25; HVerfG a.a.O. m.w.N. aus den Gesetzgebungsmaterialien). Dieser Zusammenhang hat sich im Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich niedergeschlagen: „nach Maßgabe von Recht der Europäischen Ge-

meinschaft“

Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG kann daher als bloße Öffnungsklausel verstanden werden, die nicht selbst und konstitutiv das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger gewährleistet, sondern vielmehr auf eine andere Rechtsquelle verweist. Originäre Rechtsquelle für die politischen Teilhaberechte der Unionsbürger in der Bundesrepublik ist danach nicht das Grundgesetz, sondern das Europäische Gemeinschaftsrecht. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG bewirkt, dass die Vorschrift des Art. 19 (vormals 8b) Abs. 1 EGV im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Geltung und Anwendung kommen kann (vgl. Scholz in: Maunz/Dürig u.a., GG, Art. 28 RdNr. 41a-41g; Löwer in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, 4./5. Aufl. 2007, Art. 28 RdNr. 31; Dreier in Dreier u.a., GG, 2. Aufl. 2006, Art. 28 RdNr. 79; Sieveking, DÖV 1993, 449, 457; Degen, DÖV 1993, 749, 755; Meyer-Teschendorf/Hofmann, ZRP 1995, 290, 291 f.; Burkholz, DÖV 1995, 816 f., 818 f.; Engelken, NVwZ 1995, 432, 433, 435 Fußn. 15; Deutelmoser, Die Rechtstellung der Bezirke in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg, 2000, S. 243, 244 f.). Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit der Richtlinie 94/80/EG ist das Wahlrecht für Unionsbürger auf Bezirksebene gewährleistet (HVerfG a.a.O.).

bb) Auch wenn Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG ein eigener Gewährleistungsgehalt zugemessen wird, überlagert das Europäische Gemeinschaftsrecht die Textbedeutung der Vorschrift. Die Bestimmung „nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft“ beeinflusst den gesamten Inhalt des Satzes 3; mithin ist auch die Bedeutung von „Wahlen in Kreisen und Gemeinden“ im Lichte des Europäischen Gemeinschaftsrechts zu gewinnen. Diese Formulierung umschreibt den Umfang des hergebrachten Begriffes „Kommunalwahlen“ (so deutlich der Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs 12/3338, S. 11:

„Die Vorschrifterweitert [gewährt] das aktive und passive Kommunalwahlrecht in dem in Art. 8b Abs. 1 des EG-Vertrages i.d.F. des Unions-Vertrages vorgesehenen Umfang auf Personen, die nicht Deutsche sind, aber die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EG besitzen und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger umfasst nicht das Wahlrecht zu den Landesparlamenten – auch nicht in den Stadtstaaten.“). Der Begriff „Kommunalwahlen“ wird nach Art. 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 94/80/EG aber gemeinschaftsrechtlich definiert als Wahlen in „einer lokalen Gebietskörperschaft der Grund-

stufe: Zu diesen lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe rechnet Art. 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. dem Anhang der Richtlinie auch die Bezirke. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG ist in diesem - gemeinschaftsrechtlichen - Sinne zu verstehen (HVerfG a.a.O.).

cc) Die historische Auslegung steht dem nicht entgegen. Vielmehr zeigt der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, dass allein die Erstreckung des Kommunalwahlrechts auf die Landesebene der Stadtstaaten problematisiert - und abgelehnt - wurde; die Einbeziehung der Bezirke in die Regelung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger wurde offenbar nicht als ungelöstes Problem angesehen (auch dazu HVerfG a.a.O. m.w.N.).

dd) Entscheidende systematische Einwände bestehen nicht. Insbesondere folgt aus dem Umstand, dass Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG nicht auf die Bezirke anwendbar ist, nicht, dass auch Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG insoweit keine Anwendung findet. Der Verfassungsgeber stellt Satz 3 ausdrücklich unter die Maßgabe des Europäischen Gemeinschaftsrechts; damit gewinnt Satz 3 einen eigenständigen Inhalt gegenüber Satz 2 (HVerfG a.a.O.).

ee) Schließlich sprechen Sinn und Zweck des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG gleichfalls dafür, dass Unionsbürgern die Teilnahme an Wahlen zu den Bezirksversammlungen gestattet sein soll. Die Einfügung des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 in das Grundgesetz erfolgte wie ausgeführt, um eine Kollision zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Verfassungsrecht zu vermeiden und eine Ratifikation des Maastrichter Vertrages auch im Hinblick auf das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger zu ermöglichen. Dieses Ziel würde nicht erreicht, wenn der Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG auf Wahlen in Kreisen und Gemeinden, also auf Kommunalwahlen im hergebrachten Sinne, beschränkt bliebe. Soweit das gemeinschaftsrechtliche Verständnis von „Kommunalwahlen“ darüber hinausgeht - so hinsichtlich der Bezirke -, würden anderenfalls die Rechtsordnungen kollidieren (HVerfG a.a.O.; dazu auch Hasselbach, ZG 1997, 49, 52 f.).

ff) Einfügung des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 in das Grundgesetz war verfassungsgemäß, da die Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG eingehalten worden sind. Art. 79 Abs. 3 GG bindet den Verfassungsgesetzgeber u.a. an die Grundsätze der Art. 1 und 20 GG. Das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger berührt zwar den Grundsatz des Art. 20 Abs. 2 GG. Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht die Zuläs-

sigkeit einer möglichen Verfassungsänderung zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger aufgezeigt (BVerfGE 83, 37, 59). Denn es handelt sich hier lediglich um Ausgestaltungen bzw. Modifikationen des Prinzips der Volkssouveränität. Art. 79 Abs. 3 GG will aber nur verhindern, dass die Verfassungsordnung in ihrer Substanz ausgehöhlt wird, Modifikationen aus sachgerechten Gründen sind zulässig (BVerfGE 30, 1, 24). Der sachgerechte Grund liegt hier in der nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG verfassungsrechtlich geforderten Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der Fortentwicklung des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in der Maastricht-Entscheidung vom 12. Oktober 1993 (BVerfGE 89, 155, 179 f.) die Verfassungsmäßigkeit des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG nicht in Frage gestellt. Es hat diese neu in das Grundgesetz aufgenommene Vorschrift weder, wie dies anderenfalls zu erwarten gewesen wäre, weiter erörtert noch verfassungsrechtlich problematisiert (vgl. zu allem HVerfG a.a.O. m.w.N.).

gg) Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2008 ergeben sich keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte, die eine geänderte verfassungsrechtliche Beurteilung des Bezirksversammlungswahlrechts von Unionsbürgern erforderlich machen würden. Von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird nicht abgewichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in jenem Beschluss eine Verfassungsbeschwerde gegen die Wiedereinführung der 5%-Sperrklausel bei den hamburgischen Bezirksversammlungen einstimmig nicht zur Entscheidung angenommen, weil den Beschwerdeführern ein mit der Verfassungsbeschwerde rügefähiges Recht nicht zur Seite stehe und ein Rückgriff auf den allgemeinen Gleichheitssatz bei politischen Wahlen und auch für die Wahl zu den Bezirksversammlungen ausgeschlossen sei. Ausgangspunkt war eine Änderung der Rechtsprechung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1998, wonach die Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze bei politischen Wahlen in den Ländern nicht mehr mit der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht über den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gerügt werden konnte. Danach konnte die Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG nur für die Wahlen auf Bundesebene mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden. Zwar verpflichtete Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG

die Länder, diese Wahlgrundsätze bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden zu beachten, diese Vorschrift räume aber kein mit der Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht rügefähiges Recht ein, es bestehe insoweit ein eigenständiger Verfassungsraum der Länder. Bei den Bezirksversammlungen handele es sich aber ohnedies nicht um Volksvertretungen i.S.v. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, so dass diese von der genannten Rechtsprechungsänderung bereits deshalb nicht erfasst würden. Zwar könnten bei Wahlen außerhalb des Anwendungsbereichs der Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich die Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 GG zum Tragen kommen; bei den Bezirksversammlungen sei dies indes nicht der Fall. Bei den Wahlen zu den hamburgischen Bezirksversammlungen handele es sich nämlich um eine allgemein politische Wahl für ein Gremium, das unmittelbare Staatsgewalt ausübe.

Im Einzelnen heißt es dazu in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2008, mittels der Mitglieder der Bezirksversammlung wirkten die jeweiligen „Bezirksvölker“ an der Verwaltung mit. Diese Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung bedeute Mitwirkung an der Ausübung von Staatsgewalt durch die Exekutive. Durch die Ermöglichung des Einflusses der Bezirksbürger auf die Verwaltung wirke das Volk bei der Staatswillensbildung mit. Die Bezirksverwaltungen hätten nicht lediglich beratende Funktion. Das Bezirksverwaltungsgesetz räume ihnen vielmehr – wenn auch unter dem Vorbehalt der Einzelweisung durch Fachbehörden und der Evokation durch den Senat (§ 42 BezVG) – nicht wenige durchaus gewichtige Entscheidungskompetenzen ein, bei deren Wahrnehmung sie Staatsgewalt ausübten (BVerfGE 83, 60, 76 ff.). Die Bezirksversammlungen übten damit selbst Staatsgewalt aus und bedürften der demokratischen Legitimation. Diese Legitimation werde den Mitgliedern der Bezirksversammlungen unmittelbar durch Volkswahl vermittelt. Auf der Grundlage dieser staatsorganisatorischen Einordnung der Bezirksversammlungen habe der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 31. Oktober 1990 (BVerfGE 83, 60) das Ausländerwahlrecht zu den Bezirksversammlungen für mit dem Demokratieprinzip unvereinbar erklärt. An Wahlen, die im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG die Ausübung von Staatsgewalt demokratisch legitimierten, könnten nur Deutsche i.S.d. Grundgesetzes teilnehmen.

Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers bleibt die Anführung des Ausländerwahlrechts in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im vorliegenden Zusammenhang indes unerheblich. Der Beschluss vom 14. Januar 2008 betraf seinem Verfahrensgegenstand nach allein die Wiedereinführung der 5%-Sperrklausel für die Wahl zu den Bezirksversammlungen, das Bezirksversammlungenwahlrecht von Unionsbürgern war nicht Verfahrensgegenstand. Auch mittelbar lässt sich aus der Entscheidungsbegründung des Bundesverfassungsgerichts für die hier anstehende Entscheidung nichts herleiten. Das Bundesverfassungsgericht referiert im Zusammenhang der ihm zur Beurteilung unterbreiteten Frage aus der Entscheidung vom 31. Oktober 1990, nimmt auf die dortigen Ausführungen Bezug und hält an diesen fest. Das in diesem Zusammenhang angeführte Ausländerwahlrecht – nach vormaligem Rechtszustand – wird dabei allein zur argumentativen Stütze der für die Kammer des Bundesverfassungsgerichts entscheidungserheblichen Frage herangezogen, dass und weshalb Ausübung von Staatsgewalt vorliege. Es handelte sich mithin um eine Argumentation allein immanent und innerhalb der Regelung des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Anwendungsbereich des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG hingegen geriet dabei nicht in den Blick, wozu Veranlassung auch nicht bestand; er war folglich vor den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auch nicht betroffen.

Dem entspricht es, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung weder die Argumente aus der Begründung des Urteils des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 20. September 2005 (HVerfG 10/04) nennt, noch Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG und Art. 19 (früher Art. 8b) EGV i.V.m. der Richtlinie 94/80/EG überhaupt nur erwähnt, geschweige denn sich mit diesen Vorschriften und den in ihrem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen argumentativ befasst. Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2008 ist nach allem für die hier anstehende Entscheidung insoweit nichts herzuleiten.

- c) Nach allem kann als entscheidungsunerheblich dahinstehen, ob durch die Beteiligung von Unionsbürgern an der Wahl zu der Bezirksversammlung Altona vom 24. Februar 2008 das Ergebnis beeinflusst worden ist.
3. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 3 GG kommt nicht in Betracht, weil das Hamburgische Verfassungsgericht nicht

von den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 und 14. Januar 2008 abweicht.

II.

Eine Kostenentscheidung ist nicht zu treffen, weil gemäß § 66 HVerfGG im Verfahren vor dem Verfassungsgericht keine Kosten erhoben werden und auch eine

Auslagenerstattung, wie sie nur für einige besondere Verfahrensarten vorgesehen ist, hier nicht in Betracht kommt.

III.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.
